

H i n w e i s e :

(1) Die Regierung von Unterfranken ist nur für die Approbation von **Deutschen**, heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer und Staatsangehörigen folgender Staaten zuständig: **EU-Mitgliedstaaten** (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern); **EWR-Vertragsstaaten** (Island, Liechtenstein, Norwegen); Staaten mit **EU-Freizügigkeitsabkommen** (Schweiz). Wer nicht zu diesem Personenkreis gehört, kann anstelle der Approbation evtl. eine widerrufliche und befristete Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs als Psychotherapeut erhalten. Zuständig hierfür ist in Bayern diejenige Regierung, in deren Bereich die in Aussicht genommene Beschäftigungsstelle liegt.

Eine Zuständigkeit ist nur dann gegeben, wenn **heilkundliche Psychotherapie als Krankenbehandlung vor Inkrafttreten des PsychThG (01.01.1999) im Bundesgebiet** ausgeübt worden ist und nach Erteilung der Approbation **in Ober-, Mittel- oder Unterfranken ausgeübt** werden soll.

Der Antrag auf Erteilung der Approbation als Psychotherapeut/Psychotherapeutin kann erst abschließend bearbeitet werden, wenn sämtliche Nachweise vorliegen. Es wird empfohlen, sich unverzüglich um die Beschaffung der geforderten Unterlagen zu bemühen. Fehlende bzw. unvollständige Unterlagen verzögern die Bearbeitung des Antrages und verursachen unnötigen Verwaltungsaufwand. In Ihrem eigenen Interesse empfehlen wir Ihnen deshalb, vor Antragstellung selbst zu prüfen, ob die Unterlagen vollständig und die Nachweise zeitlich noch gültig sind.

Anstelle von **Originalunterlagen** können auch von einem Notar, einer Behörde oder einer deutschen Botschaft/Konsulat **beglaubigte** Ablichtungen eingereicht werden. Sofern die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen **zusätzlich** von einem gerichtlich vereidigten Dolmetscher beglaubigte Übersetzungen beigefügt werden. **Beglaubigungskosten** sparen Sie, wenn Sie uns neben (unbeglaubigten) Kopien Originale persönlich vorlegen.

Die **Approbation** wird am Tage der Ausstellung **wirksam**. Die **Gebühr** für die Erteilung der Approbation beträgt derzeit **220 € - 350 €** (nach Verwaltungsaufwand und Bedeutung der Angelegenheit). Der Betrag ist nach Eingang der Kostenrechnung zu überweisen und muss spätestens zum Fälligkeitstag dem dort angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

Eingereichten Original-Unterlagen werden **mit Ausnahme** des Lebenslaufes, des Führungszeugnisses und der ärztlichen Bescheinigung mit der Approbationsurkunde **zurückgesandt**.

Zu den einzelnen Nachweisen:

- (2) Ist nicht erforderlich im Delegationsverfahren unter Anleitung und Aufsicht von Ärzten im Auftrag von Krankenkassen.
- (3) Der Lebenslauf muss nicht handgeschrieben sein.
- (4) Die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Rechtsstellung als Deutsche(r) können Sie mit einer amtlich beglaubigten Ablichtung Ihres (gültigen) Reisepasses oder Personalausweises nachweisen. Der nach § 33 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebene Vermerk muß den Zusatz „zur Vorlage bei der Regierung von Unterfranken als Approbationsbehörde für Psychotherapeuten“ enthalten.
Als Staatsangehörigkeitsnachweis gelten auch Staatsangehörigkeitsausweis, Ausweis über die Rechtsstellung als Deutsche(r) und Einbürgerungsurkunde (nicht älter als zehn Jahre).

Als Nachweis der Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedsstaaten der EU ist eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimatstaates vorzulegen.
- (5) Nur erforderlich, wenn der jetzt geführte Name von dem in der Geburtsurkunde abweicht.
- (6) Darf bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein.
- (7) Das Führungszeugnis Belegart „0“ ist bei der Meldestelle zu beantragen. Das Bundesamt für Justiz (Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn; Tel. (0 18 88) 41 04 - 0) schickt es direkt an die Regierung von Unterfranken.
- (8) Die ärztliche Bescheinigung kann jeder Arzt ausstellen. Dies darf aber insbesondere nicht der Antragsteller selbst (Eigenbescheinigung) oder einer seiner Angehörigen sein (vgl. im übrigen Art. 20 BayVwVfG). Die Bescheinigung soll dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 4 PsychThG entsprechen (vgl. umseitig). Ein ärztliches Zeugnis des Gesundheitsamtes ist nicht erforderlich.
- (9) Die Promotionsurkunde ist nur dann vorzulegen, wenn der erworbene akademische Grad in die Approbationsurkunde aufgenommen werden soll.

Fallgruppen (Gesetzestext siehe Seite 4) – *) Gegebenenfalls wurde auch auf die Übersendung der Erläuterungen verzichtet

- (1) **Mitwirkung im Delegationsverfahren** - § 12 Abs. 1 Satz 1
(Erläuterungen Rn. 9 bis Rn. 10) *)
- (2) **Qualifikation für das Delegationsverfahren** - § 12 Abs. 1 Satz 1
(Erläuterungen Rn. 11 bis Rn. 14) *)
- (3) **Ausbildung zur Mitwirkung im Deleg. Verfahren** - § 12 Abs. 1 Satz 2
(Erläuterungen Rn. 15 bis Rn. 16) *)
- (4) Weiterbildung zum „Fachpsychologen der Medizin“ - § 12 Abs. 2
(Erläuterungen Rn. 17 bis Rn. 18) *)
- (5) **Kostenerstattungsverfahren (Alternative 1)** - § 12 Abs. 3 Sätze 1 u. 2
(Erläuterungen Rn. 21 Rn. 58) *)
- (6) **Kostenerstattungsverfahren (Alternative 2)** - § 12 Abs. 3 Satz 3
(Erläuterungen Rn. 59 bis Rn. 72) *)
- (7) **Angestellte und Beamte (Alternative 1)** - § 12 Abs. 4 Sätze 1 und 2
(Erläuterungen Rn. 75 bis Rn. 95) *)
evtl. auch „Fallgruppe 8“ (soweit nicht mind. 4000 Stunden oder 60 Fälle nachzuweisen)
- (8) **Angestellte und Beamte (Alternative 2)** - § 12 Abs. 4 Satz 3
(Erläuterungen Rn. 96 bis Rn. 105) *)
- (9) **Kombination Kostenerstattungsverfahren – Angestellte/Beamte**
- § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 mit § 12 Abs. 4 Sätze 1 und 2 –
(Erläuterungen Rn. 107 bis Rn. 113) *)
- (10) **Kombination Kostenerstattungsverfahren – Angestellte/Beamte**
- § 12 Abs. 3 Satz 3 mit § 12 Abs. 4 Satz 3 –
(Erläuterungen Rn. 114 bis Rn. 119) *)

Dem Antrag füge ich folgende weitere Nachweise bei:

- Studienabschluss** (unbeglaubigte Kopie des Psychologie-Diploms u. Prüfungszeugnis)
- Siebenjährige Tätigkeit** (Fallgruppen 5, 7, 9) (ist nachgewiesen)
- ~~Tätigkeit oder psychotherapeutische Beschäftigung **spätestens am 24.06.1997**~~ (Fallgruppen 6, 8, 10)
- ~~**Mitwirkung an der Versorgung** von Versicherten einer Krankenkasse, Vergütung durch Unternehmen der privaten Krankenversicherung oder von der Beihilfe als beihilfefähig anerkannt~~ (Fallgruppen 5, 6, 9 oder 10)
- ~~Tätigkeit als **Angestellter/Beamter**~~ (Fallgruppen 7, 8, 9 oder 10) (ist nachgewiesen)
- 4000** Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit oder **60** dokumentierte und abgeschlossene Behandlungsfälle (Fallgruppen 5, 7, 9) (falls keine 5 Behandlungsfälle unter Supervision)
- ~~**2000** Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit oder **30** dokumentierte und abgeschlossene Behandlungsfälle~~ (Fallgruppen 6, 8, 10) (ist nachgewiesen)
- ~~**140** Stunden theoretischer Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren (Fallgruppen 5, 9) oder im Beschäftigungsgebiet~~ (Fallgruppen 7, 9) (ist nachgewiesen)
- 280** Stunden theoretischer Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren (Fallgruppen 6, 10) oder im Beschäftigungsgebiet (Fallgruppen 8, 10) (falls nicht 4000 Stunden bzw. 60 Fälle nachgew.)
- Fünf** Behandlungsfälle unter Supervision mit mindestens **250** Behandlungsstunden (Fallgruppen 6, 8, 10) (falls nicht 4000 Stunden bzw. 60 Fälle nachgewiesen)

§ 12 – Übergangsvorschriften

(1) ¹ Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, ohne Arzt zu sein, im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung an der psychotherapeutischen Behandlung von gesetzlich Krankenversicherten im Delegationsverfahren nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung der Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Richtlinien in der Neufassung vom 03. Juli 1987 – BAnz. Nr. 156 Beilage Nr. 156a-, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. März 1997 – BAnz. Nr. 49 S. 2946), als Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mitwirkt oder die Qualifikation für eine solche Mitwirkung erfüllt, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine Approbation zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten oder eine Approbation zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1. ² Das gleiche gilt für Personen, die die für eine solche Mitwirkung vorausgesetzte Qualifikation bei Vollzeitausbildung innerhalb von drei Jahren, bei Teilzeitausbildung innerhalb von fünf Jahren, nach Inkrafttreten des Gesetzes erwerben.

(2) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Diplompsychologie eine Weiterbildung zum „Fachpsychologen in der Medizin“ nach den Vorschriften der Anweisung über das postgraduale Studium für naturwissenschaftliche und technische Hochschulkader sowie Diplompsychologen und Diplomsoziologen im Gesundheitswesen vom 1. April 1981 (Verf. U. Mitt. MfG DDR Nr. 4 S. 61) erfolgreich abgeschlossen hat, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine Approbation zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1, wenn die dreijährige Weiterbildung vorwiegend auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Psychotherapie ausgerichtet war.

(3) ¹ Personen mit einer bestandenen Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine Approbation zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1, wenn sie zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 31. Dezember 1998 mit einer Gesamtdauer von mindestens sieben Jahren an der Versorgung von Versicherten einer Krankenkasse mitgewirkt haben oder ihre Leistungen während dieser Zeit von einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung vergütet oder von der Beihilfe als beihilfefähig anerkannt worden sind. ² Voraussetzung für die Erteilung der Approbation nach Satz 1 ist ferner, dass die Antragsteller

1. während des Zeitraums nach Satz 1 mindestens 4000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit oder 60 dokumentierte und abgeschlossene Behandlungsfälle sowie
2. mindestens 140 Stunden theoretischer Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren nachweisen.

³ Personen im Sinne des Satzes 1, die das Erfordernis nach Satz 1 zweiter Halbsatz oder die Voraussetzung nach Satz 2 Nr. 1 nicht erfüllen, erhalten die Approbation nur, wenn sie nachweisen, dass sie bis zum 31. Dezember 1998

1. mindestens 2000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit abgeleistet oder 30 dokumentierte Behandlungsfälle abgeschlossen,
2. mindestens fünf Behandlungsfälle unter Supervision mit insgesamt mindestens 250 Behandlungsstunden abgeschlossen,
3. mindestens 280 Stunden theoretischer Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren abgeleistet haben und
4. am 24. Juni 1997 für die Krankenkasse tätig waren oder ihre Leistungen zu diesem Zeitpunkt von einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung vergütet oder von der Beihilfe als beihilfefähig anerkannt worden sind.

(4) ¹ Personen mit einer bestandenen Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag eine Approbation zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 1 Satz 1, wenn sie nachweisen, dass sie zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 31. Dezember 1998 mit einer Gesamtdauer von mindestens sieben Jahren als Angestellte oder Beamte

1. in einer psychiatrischen, psychotherapeutischen, psychosomatischen oder neurologischen Einrichtung vorwiegend psychotherapeutisch tätig waren oder
2. hauptberuflich psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt haben.

² Voraussetzung für die Erteilung der Approbation nach Satz 1 Nr. 1 und 2 ist ferner, dass die Antragsteller nachweisen, dass sie

1. in dem Zeitraum nach Satz 1 mindestens 4000 Stunden einschließlich der dazu notwendigen Diagnostik und Fallbesprechungen psychotherapeutisch tätig waren oder 60 dokumentierte Behandlungsfälle abgeschlossen und
2. mindestens 140 Stunden theoretische Ausbildung in dem Gebiet, in dem sie beschäftigt sind, abgeleistet haben.

³ Personen im Sinne des Satzes 1, die das Erfordernis nach Satz 1 zweiter Halbsatz oder die Voraussetzung nach Satz 2 Nr. 1 nicht erfüllen, wird die Approbation nur erteilt, wenn sie nachweisen, dass sie bis zum 31. Dezember 1998

1. mindestens 2000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit abgeleistet oder 30 dokumentierte Behandlungsfälle abgeschlossen,
2. mindestens fünf Behandlungsfälle unter Supervision mit insgesamt mindestens 250 Behandlungsstunden abgeschlossen,
3. mindestens 280 Stunden theoretischer Ausbildung in dem Gebiet, in dem sie beschäftigt sind, abgeleistet und
4. spätestens am 24. Juni 1997 ihre psychotherapeutische Beschäftigung aufgenommen haben.

(5) Für Personen mit einer bestandenen Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule oder im Studiengang Pädagogik oder Sozialpädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule gelten die Absätze 3 und 4 für den Antrag auf Erteilung einer Approbation zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsprechend.